

Kantonale Gewerkschaftskartelle

G.K. An der Sitzung des Gewerkschaftsausschusses vom 19. April 1917, an der auch die lokalen Arbeitersekretariate vertreten waren, wurden die nachstehenden Leitsätze einstimmig angenommen. Sie sollen bei der Errichtung kantonaler Gewerkschaftskartelle als Wegleitung dienen, und ihre Diskussion und programmatische Anwendung wird den beteiligten Körperschaften aufs beste empfohlen.

- Der Gewerkschaftsausschuss begrüsst die Errichtung von kantonalen Gewerkschaftskartellen als Institutionen zur Förderung der Arbeiterinteressen in den Kantonen.
- Er betrachtet als ihre Hauptaufgaben:
 - Überwachung und Förderung der kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung (Lehrlingsgesetz, Arbeiterinnen- und Kinderschutz, Überwachung des Fabrikgesetzes usw.), Förderung der Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen durch den Kanton und die Einführung einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung, Förderung der Gewerbeberichte und Ausbau der Gewerbeberichtsgesetzgebung. Bestellung der kantonalen Einigungsämter (nach Art. 30 und ff. des neuen Fabrikgesetzes.
 - Stellungnahme zu allen behördlichen Massnahmen, die gegen die Koalitionsfreiheit oder gegen das Streikrecht gerichtet oder sonst geeignet sind, die Lage der Arbeiter zu verschlechtern.
 - So weit möglich, Förderung der gewerkschaftlichen Agitation an Orten, wo die Bewegung noch schwach ist, wobei jedoch festgestellt sei, dass diese Aufgabe in erster Linie den Gewerkschaften selber, den Arbeiterunionen und den Verbänden obliegt.
 - Besprechung aktueller Tagesfragen an den Delegiertentagen mit Ausschluss von Angelegenheiten, in denen die Verbände zuständig sind. (Inszenierung von Lohnbewegungen, Streiks, Sperrungen und Boykotts, Festsetzung von Extrabeiträgen für die Mitglieder, Organisationszugehörigkeit usw.)
- Den kantonalen Gewerkschaftskartellen sollen nur Sektionen solcher Verbände angehören, die dem schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind. Wenn besondere Umstände es wünschbar erscheinen lassen, kann das Kartell auch mehr als einen Kanton umfassen. Politische, Bildungs- und Sportvereine jeder Art sind ausgeschlossen. Um diesen Grundsatz zur Geltung zu bringen, empfiehlt es sich, dass ähnlich wie in Zürich, die Gewerkschaften und nicht die Arbeiterunionen das kantonale Gewerkschaftskartell bilden.
- Die Leitung des Kartells ist einem am besten von einer Vorortssektion bestellten Vorstand zu übertragen.
- Zur Bestreitung der Kosten wird ein pro Kopf und Jahr berechneter Beitrag von den angeschlossenen Gewerkschaften erhoben (in Zürich 2 Cts.).
- Das Kartell hält zur Durchführung seiner Aufgaben periodisch oder nach Bedürfnis Delegiertenversammlungen ab, deren Kosten von den Gewerkschaften bestritten werden.
- Zu den Delegiertenversammlungen sollen die örtlichen Arbeitersekretäre und nach Bedürfnis Behördemitglieder beigezogen werden.
- Initiativvorschläge zum Erlass neuer oder zur Verbesserung bestehender Sozialgesetze oder zur Abwehr von Anschlägen gegen die Rechte der Arbeiter erfolgen in engster Fühlung mit der sozialdemokratischen Fraktion des betreffenden Kantons.
- Der Kartellvorstand steht mit dem Sekretariat des Gewerkschaftsbundes in ständiger Fühlung. Er übermittelt diesen seine Berichte zur Kenntnisnahme und hat Anspruch auf jede mögliche Unterstützung seiner Bestrebungen im Rahmen dieses Programms. Wenn möglich, wird sich das Sekretariat an den Delegiertenversammlungen vertreten lassen. Der Kartellvorstand wird ihm zu diesem Zweck frühzeitig eine Einladung mit der Traktandenliste zustellen.
- Das kantonale Gewerkschaftskartell wird nur dann lebensfähig sein, wenn es sich auf das Notwendige und Durchführbare beschränkt und sich mit den Aufgaben befasst, die ihm im Rahmen dieses Programms zugewiesen sind.

Die Aufgaben der Gewerkschaftsorganisation werden immer weitschichtiger, ein Glied reiht sich an das andere. Gewerkschaft, Verband, Union und Gewerkschaftsbund erfüllen wichtige Funktionen. Auch das kantonale Gewerkschaftskartell ist dazu berufen, auf einem Gebiete die Kräfte zu organisieren, wo bisher wenig geschah.

Der Ausschuss des schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

Strassenbahner-Zeitung, 1917-03-23.

Gewerkschaftskartell > Gründung. 1917-04-19.doc.